

Die englischen Attentate gegen den Handel.

Armes Völkerrecht! Gut für den Frieden, der nur selten davon Gebrauch zu machen hat, beiseite geschoben dagegen im Kriege und bis zur Wertlosigkeit herabgedrückt. Die Verletzungen des Völkerrechtes durch England sind gar nicht mehr zu zählen. Solange sie sich nur auf die kriegführenden Gegner beschränkten, hatte man in den neutralen Ländern noch nicht die richtige Empfindung, daß Dinge vorgehen, die nach den primitivsten Regeln des internationalen Rechtes, ja selbst des Unstandes nicht in Ordnung sind. Es war zwar auch schon geeignet, die Neutralen zu befehlen, aber sie spürten es noch nicht am eigenen Leibe, wenn sie lasen, daß die Engländer sich am Privateigentum von Angehörigen der feindlichen Staaten vergriffen oder Verbote erlassen hätten, an Firmen oder Privatpersonen in feindlichen Staaten Zahlungen zu leisten. Dadurch, daß von der Gegenseite Vergeltungsmaßregeln beschlossen wurden, hielt man in den nichtbeteiligten Staaten die Sache für abgetan und das wirtschaftliche und juristische Gleichgewicht hergestellt. Aber in der Nichtachtung völkerrechtlicher Grundsätze immer weitergehend, machte England auch vor den Rechten und Interessen der Neutralen nicht halt und rief hiedurch auch in den ihm wohlgesinnten Kreisen einen Gesinnungsumschwung hervor. England, auf seine Seeherrschaft pochend, hat sich erlaubt, den gesamten Handel aller andern kontrollieren zu wollen. Jedes neutrale Land soll nur einführen oder ausführen dürfen, was England gnädig gestattet. Die kleineren Neutralen mußten sich fügen, als ihnen die Bildung sogenannter Einfuhrtrüsts vorgeschrieben wurde, holländische oder schweizerische Firmen wurden, wenn ihnen nicht durch England die Warenzufuhr abgeschnitten werden sollte, genötigt, englischen Ueberwachungsorganen ihre Bücher und Fakturen vorzulegen, und wehe ihnen, wenn sich daraus ergab, daß sie an deutsche oder österreichisch-ungarische Firmen lieferten, oder wenn sie sich weigerten, ihre Bücher vorzulegen. Sie wurden dann auf eine schwarze Liste, auf eine Proskriptionsliste gesetzt, in Acht und Bann getan, kein Engländer, aber auch sonst niemand, der nicht boykottiert werden wollte, durfte mit ihnen Handel treiben.

Als den Engländern der Appetit im Essen wuchs, das heißt, als sie so weit gingen, auch das große amerikanische Hundertmillionenreich ihrem Handelsdiktat unterwerfen zu wollen, bekam die Sache ein andres Gesicht. Schon vor dieser Provokation war in

den Kreisen der von England hart bedrängten europäischen Neutralen, namentlich in Schweden und Holland, aber auch in der Schweiz angeregt worden, einen Bund der Neutralen zu schließen, um sich gegen die englischen Anmaßungen und Schikanen zur Wehre zu setzen. Ueber diesen Schritt wäre man in London wohl zur Tagesordnung übergegangen. Nunmehr droht jedoch England durch die Auflehnung der Vereinigten Staaten gegen die Beeinträchtigung des amerikanischen Handels und gegen die Einschreibung amerikanischer Firmen in die schwarzen Listen eine ernstliche Verlegenheit. Ein New-Yorker Telegramm hat gemeldet, daß die Notwendigkeit, Vergeltungsmaßregeln zu treffen, falls England auf dem beispiellos dastehenden Boykott besteht, in Erwägung gezogen wird. Ein Gesetz soll dem Kongreß vorgelegt werden, um durch Repressalien die Engländer zur genaueren Beobachtung der Rechte Amerikas und der andern Neutralen zu zwingen. In der Haltung der amerikanischen Regierung gegen England ist ein vollständiger Wandel eingetreten. In kommerziellen Dingen verstehen die Amerikaner keinen Spaß. An Stelle der bisherigen Duldung aller Uebergriffe Englands ist der allgemeine Schrei nach energischer Abwehr, eventuell sogar durch ein Verbot jeder Ausfuhr nach England getreten. Darauf kann es natürlich England nicht ankommen lassen. Würde es dennoch so verblendet sein, auf seinem Standpunkt zu beharren und andererseits von Amerika mit dem Ausfuhrverbote als der jedenfalls wirksamsten Gegenmaßregel Ernst gemacht werden, so würde nicht nur den Munitions- und Waffenlieferungen, sondern auch den Lebensmitteltransporten, Baumwollimporten usw. ein Ende gesetzt sein. Hätte Amerika, ohne erst die Herausforderungen Englands abzuwarten, gleich zu Beginn des Krieges die Gestattung der Ausfuhr nach England, soweit sie Kriegszwecken diene, nicht zugelassen oder wenigstens davon abhängig gemacht, daß auch der Ausfuhr nach Deutschland und Oesterreich-Ungarn kein Hindernis in den Weg gelegt werden dürfe, so hätte der Krieg wohl schon längst sein Ende gefunden, und es hätte auch England nicht einmal auf den Gedanken kommen können, die Gegner auszuhungern.

Zu Vergeltungsmaßregeln England gegenüber hat sich auch Deutschland wieder einmal genötigt gesehen. Bekanntlich ist in England gegenwärtig eine Zwangsliquidation der Filialen feindlicher Banken, die im Jänner dieses Jahres angeordnet wurde, in Durchführung begriffen. Deutscherseits ist jetzt als Antwort darauf die zwangsweise Liquidation aller in Deutschland befindlichen englischen Unternehmungen beschlossen worden. Man kopiert ganz einfach das englische Gesetz und wendet es auf die englischen Unternehmungen in Deutschland an, welche, wie es in dem Motivberichte heißt, die ganze Schärfe des Vorgehens zu fühlen bekommen werden, falls die englische Regierung fortfahren sollte, sich der Stimme der Vernunft und der Billigkeit zu verschließen. Eine weitere Maßregel, zu der Deutschland durch das Vorgehen Englands schon früher gezwungen wurde, war die Anordnung der deutschen Reichsregierung, die englischen Guthaben in Deutschland zu registrieren. Es wird gegenwärtig auch erhoben und zusammengestellt, welchen Umfang die deutschen Forderungen an das feindliche Ausland haben. Jedenfalls haben Deutschland und Oesterreich-Ungarn genügende, auch wirtschaftliche Machtmittel in der Hand, um die Feinde nach Beendigung des Krieges zu zwingen, die von ihnen verfügbaren Vermögensbeschlagnahmen aufzuheben und den deutschen Staatsbürgern sowie auch den unfrigen, die ihr Vermögen in den Feindestaaten im Stiche lassen mußten, wieder zu ihrem Besitz und zu ihren Rechten zu verhelfen. Das sind Dinge, die man beim Friedensschlusse nicht vergessen und in den betreffenden Verträgen nicht ungeregt lassen wird.